



Beschlussvorlage

| | | | |
|-------------|---|---|--|
| Einreicher: | Bürgermeister | | |
| erarbeitet: | Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau Holger Graf | 3 | öffentlich Az.: |
| | | | Vorlagen-Nr.: BV/646/2026 erstellt am: 02.02.2026 |

Betreff

Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 12.09.2025 (EEAusbAkzG ST), insbesondere in Bezug auf § 6 des EEAusbAkzG ST.

| Gremium | Ist-Termin | Zuständigkeit |
|----------------------------|------------|---------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 23.02.2026 | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 10.03.2026 | Vorberatung |
| Stadtrat | 07.04.2026 | Entscheidung |

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

| | |
|----------------------------|---|
| Stadtentwicklungsausschuss | empfohlen zur Beschlussfassung Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 |
| Hauptausschuss | entspr. prot. Änderung empfohlen Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 |
| Stadtrat | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt gemäß § 6 des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 12.09.2025 (EEAusbAkzG ST) die **Variante 1** zur Verwendung der eingenommenen Gelder **mit der Änderung** „Variante 1: 35% der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST.“
Über die Verwendung der verbleibenden 65 % wird im Stadtrat entschieden.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834)
Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 12.09.2025 (GVBl. LSA Nr. 14/2025), inkraftgetreten am 01.10.2025;
Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist"

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80% zu steigern. Nach derzeitigem Stand sind bis Ende 2025 ca. 56 % erreicht worden (s. Presseinfo Bundesverband der Energie -und Wasserwirtschaft – BDEW v. 10.12.2025). Um den

Ausbau voranzutreiben, erschien es dem Gesetzgeber wichtig, die Akzeptanz insbesondere in den betroffenen Gemeinden zu erhöhen. Aus diesem Grund wurde der § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), der in der Fassung von 2021 zunächst eine freiwillige Abgabe zum Inhalt hatte, im Jahr 2023 in eine Soll-Vorschrift geändert. Seitdem sind die Betreiber im Regelfall verpflichtet, an die betroffenen Gemeinden entsprechende Beträge zu zahlen. Ausnahmen von dieser Zahlungsverpflichtung müssen nachvollziehbar dargelegt werden und ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Das Land Sachsen-Anhalt hat nach eigenen Angaben von der im EEG enthaltenen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zum 01. Oktober 2025 ist das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (EEAusbAkzG ST) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für Windenergie- und Solarfreiflächenanlagen, die ab dem 01. Oktober 2025 in Betrieb genommen wurden und verpflichtet die Betreiber der in Sachsen-Anhalt errichteten Anlagen, an die anspruchsberechtigten Gemeinden Zahlungen zu leisten. Dafür hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten zugelassen. So sind gem. § 4 EEAusbAkzG ST Zuwendungen in Höhe 0,003 EUR/KWh (0,3 Cent/KWh) der tatsächlich erzeugten Strommenge, mindestens aber 5,50 EUR/KWh Nennleistung bzw. 2,50 EUR/KWPeak Nennleistung bei Wind bzw. Solaranlagen zu zahlen, sofern der Anlagenbetreiber eine Förderung gem. § 6 EEG erhält, mindestens jedoch 0,0015 EUR/KWh (0,15 Cent/KWh), wenn keine EEG-Förderung in Anspruch genommen wird. Es ist aber auch zulässig, dass Gemeinde und Betreiber ein alternatives Beteiligungsmodell vereinbaren (§ 5 [EEAusbAkzG ST]).

Grundsätzlich sind die Zuwendungen für Maßnahmen zu verwenden, die die Akzeptanz der Bevölkerung steigern. Hierzu nennt der § 6 EEAusbAkzG ST folgende Maßnahmen:

- Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
- kommunale Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
- Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Einwohnerinnen und Einwohner,
- Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,

die insbesondere in Betracht kommen. Die Entscheidung, für welche dieser Maßnahmen Zuwendungen verwendet werden, überlässt der Gesetzgeber der Gemeinde.

Entsprechend der landesgesetzlichen Regelung (§ 6 EEAusbAkzG ST) sollen Einheitsgemeinden mindestens 25% der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.

Einzelne Ortsteile der Einheitsgemeinde sind für sich genommen nicht anspruchsberechtigt.

Die Verwendung der vereinnahmten Mittel für Pflichtaufgaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes ist unzulässig.

Eine abschließende Übersicht aller Pflichtaufgaben bleibt das Gesetz jedoch schuldig. Deswegen werden im Folgenden einige Pflichtaufgaben exemplarisch genannt, wie Gefahrenabwehr (Polizeiähnliche Aufgaben, Ordnungsaufgaben), Feuer- und Katastrophenschutz, Einwohnermeldewesen, Durchführung von Wahlen,

Kindergärten und Friedhöfe.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben können zwei zukünftige Photovoltaik – Freiflächenanlagen B-Plan Nr. 29 „Solarpark Polleben“ in der Ortschaft Polleben und B-Plan Nr. 27 „Solarpark Gatterstädt“ in der Ortschaft Osterhausen für die Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (EEAusbAkzG ST) in Betracht kommen.

Von diesen PV -Freiflächenanlagen sind die Ortschaften Polleben und Osterhausen unmittelbar betroffen.

Für die Ausreichung der Einnahmen in Höhe von 25 % der Gesamteinnahmen vorgenannter sowie zukünftiger Windenergie- und Freiflächenanlagen werden folgende Varianten vorgeschlagen:

Variante 1: 25 % der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST

Variante 2: 20 % der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften und 5 % aufgeteilt auf alle übrigen Ortschaften zur Verwendung für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST

Variante 3: 25 % der Einnahmen werden aufgeteilt auf alle Ortschaften der Lutherstadt Eisleben für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST

Im Hauptausschuss am 10.03.2026 wurde empfohlen, den Beschlussentwurf wie folgt zu ändern/ergänzen:

„Variante 1: 35% der Einnahmen erhalten unmittelbar betroffene Ortschaften für Maßnahmen gemäß § 6 EEAusbAkzG ST.“

Über die Verwendung der verbleibenden 65 % wird im Stadtrat entschieden.

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:

- ja
 nein

Die erforderlichen Mittel (Ein- und Auszahlungen) sind bei der Planung im Doppelhaushalt 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026 nicht berücksichtigt. Müssen Mittel im Haushaltsjahr 2026 noch bereitgestellt werden, kann eine Deckung durch die Erträge gemäß EEG erfolgen.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan
 Finanzplan
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt: 53101

Jährliche Folgekosten:

- nein
 ja, und zwar

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Kassik, Sven 24.02.2026
Fachbereich 2 Finanzen Ecke, Sebastian 03.02.2026